

Geburtsnamen dem Familiennamen voranstellen (sogenannte Bindestrichregelung). Für den Namen der Kinder ist dies ohne Relevanz, weil diese grundsätzlich den Familiennamen erhalten. Nichteheliche Kinder erhalten den Namen der Mutter (der nicht unbedingt deren Geburtsname ist).

Zwar gibt es nach Auskunft der Bundesregierung (Drucksache 11/2628) kein statistisches Material darüber, wie und ob sich die Reform des Namensrechts tatsächlich auf die Namenswahl ausgewirkt hat, aber auch ohne statistische Erhebung ist hinlänglich bekannt, daß in den meisten Fällen bei Eheschließung nach wie vor der Name des Mannes Familienname wird. Frauen stellen ihren Geburtsnamen „bestenfalls“ dem Familiennamen voran. Die Kinder tragen dann ohnehin den Namen des Mannes. Können die Eheschließenden sich nicht einigen, wird automatisch der Name des Mannes Familienname. Das geltende Ehenamensrecht verletzt mit dieser Bestimmung eindeutig den Verfassungssatz: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“. Auch der besondere „Schutz der Familie“ gebietet nicht, daß ein gemeinsamer Familienname bestimmt wird bzw. Frauen diskriminiert werden. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß mit dem Geburtsnamen Individualität und Identität verbunden sind und daß dies bei Frauen nicht weniger der Fall ist als bei Männern. Hier ist der Schutz der Persönlichkeit als vorrangig anzusehen.

Mit der beantragten Änderung des Namensrechtes werden Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten in verschiedener Hinsicht beseitigt:

- Keine Frau kann mehr „gedrängt“ werden (oft nur um des „Familienfriedens willen“), bei der Eheschließung ihren Geburtsnamen abzugeben.
- Der Personenstand wird nicht mehr allein schon durch den Doppelnamen deutlich gemacht. Das bedeutet zumindest in namensrechtlicher Hinsicht eine Gleichstellung aller anderen neben der Ehe existierenden Lebensformen.
- Nach einer Ehescheidung wird niemand mehr – auch hier vor allem die Frauen – gezwungen, den Namen der Person zu tragen, zu der er/sie sich nicht mehr zugehörend fühlt. Verwaltungsakte für eine entsprechende Namensänderung nach einer Ehescheidung werden überflüssig.
- Bei Kindern wird nicht mehr per Namensrecht unterschieden und deutlich gemacht, ob sie ehelich sind oder nicht. Allenfalls in Fällen, in denen Kinder von anderen Personen als der Mutter erzo-gen werden und daher zu diesen eine besonders enge Beziehung entwickelt haben, könnte ein Namensrechtsänderungsgesetz erwogen werden in dem Sinne, daß diese Kinder auf eigenen Antrag den Namen dieser Person annehmen können. Dies sollte dann jedoch für alle Kinder gelten.

Für diejenigen Personen, die nach altem Recht eine Änderung des Geburtsnamens vollzogen haben, sind in einer Übergangsregelung die Voraussetzungen für eine nachträgliche Anpassung an die neuen gesetzlichen Regelungen zu schaffen.

bonnbonn

Gesetze und Gesetzentwürfe

- Das *Kindergeld für das zweite Kind* wird um DM 30,- erhöht – ein entsprechender Gesetzentwurf der Koalition (11/4508) wurde vom Bundestag angenommen.
- Ab Juli 1990 wird das *Erziehungsgeld* 18 Monate gezahlt; bei Zwillingen für beide Kinder, für Adoptivkinder (bis zum 3. Lebensjahr) ab der Inobhutnahme. Der Bundestag stimmte damit dem Gesetzentwurf der CDU/CSU/FDP (11/4508) und dem gleichlautenden Entwurf der Bundesregierung zu (11/4687).
- Die Gesetzesvorlage der GRÜNEN über das *eigenständige Aufenthaltsrecht* (11/4464; STREIT 2/89) und das *Niederlassungsrecht* von Ausländerinnen und Ausländern (11/4466) wurde an die Ausschüsse überwiesen.
- Der Bundesrat hat einen Gesetzentwurf eingebracht, nach dem Zivilgerichte mit durchgreifenden Zwangsmitteln bei *Verstößen gegen Sorgerechtsentscheidungen* ausgestattet werden sollen (11/3622). Danach soll im Entführungsfall Zwangsgeld bis zu DM 50.000,- oder Zwangshaft bis 6 Monaten festgesetzt werden können. Der Entwurf wurde an den Rechtsausschuß überwiesen.

Ausschüsse

- Einstimmig hat der Innenausschuß einen Antrag der SPD-Fraktion (11/3285) unterstützt, in dem die Regierung aufgefordert wird zu berichten, *welche Frauen für Ämter und Funktionen*, für die die Bundesregierung ein Vorschlagsrecht hat, *benannt* worden sind. Begründung der Zustimmung: Neugier.
- Ebenfalls einstimmig hat sich der Rechtsausschuß für ein *Verbot der Vermittlung von Leihmüttern* ausgesprochen, wie ihn ein Gesetzentwurf der Regierung vorsieht (11/4154; STREIT 2/89).
- Der mitberatende Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat den Entschließungsantrag der 64 weiblichen Abgeordneten (11/4150; STREIT 2/89) angenommen, nach dem die Bundesregierung ihre außen-, *wirtschafts- und entwicklungspolitischen Beziehungen für die Verwirklichung der Menschenrechte von Frauen einsetzen* sollte. Der Innenausschuß unterstützte den Antrag mit der Einschränkung, daß eine Klarstellung, daß den wegen ihres Geschlechts oder wegen ihrer sexuellen Orientierung verfolgten Frauen Asyl zu gewähren sei, nicht ins Asylverfahrensgesetz aufgenommen werden soll.
- Zum Entschließungsantrag der SPD-Fraktion betreffend *Heirats- und Prostitutionstourismus* (11/4131; STREIT 2/89) legten die Koalitionsfraktionen eine eigene Beschlußempfehlung vor, die im Ausschuß verabschiedet wurde. Unter anderem wird in diesem Antrag begrüßt, daß die Bundesregierung im Rahmen einer Bund-Länder-Besprechung im Oktober 1988 Übereinstimmung darüber erzielt hat, daß

aus ausländerrechtlicher Sicht keine Bedenken dagegen zu erheben sind, ausländischen Prostituierten, die als Zeuginnen im Strafverfahren gegen Zuhälter oder Anwerber aussagen können, den Aufenthalt für die Dauer des jeweiligen Verfahrens zu gestatten.

Sonstiges

- Der Bundestag hat einer Beschlußempfehlung des Ausschusses für *wirtschaftliche* Zusammenarbeit (11/3732), nach der die Bundesregierung das Anliegen der *Frauenförderung* wirksam unterstützen soll, zugestimmt. Die Anträge der SPD (11/859) und der GRÜNEN (11/1917), die der Beschlußfassung zugrunde lagen, wurden, wie vorgeschlagen, abgelehnt.
- Gegenstand einer aktuellen Stunde im Mai 1989 war die Haltung der Bundesregierung zum § 218 StGB nach dem *Memminger Urteil*.

Ulrike Breil

Bericht vom 15. Feministischen Juristinnentag in Hamburg vom 26. - 28. Mai 1989

Bei (fast zu) schönem Wetter fand in diesem Jahr der 15. Feministische Juristinnentag in Hamburg statt. Obwohl Hamburg ja darüberhinaus auch nicht gerade zentral gelegen ist, war der Andrang riesig: über 250 Teilnehmerinnen wurden verzeichnet, darunter auch zahlreiche Bürofrauen, Referendarinnen und Studentinnen. Mit derartig vielen Frauen hatten die Hamburger Organisatorinnen nicht gerechnet, so daß der Tagungsort streckenweise aus allen Nähten platzte, zumal im „Haus für Alle“ in der Amandastraße – nomen est omen – Freitagabend auch noch im 1. Stock eine türkische Hochzeit gefeiert wurde. Davon wurde aber unser Freitagabendprogramm in keiner Weise gestört.

Zwei Däninnen, Kirsten Ketscher und Agnete Weis-Bentzon, referierten über Geschlechtsquotensysteme bzw. kompensatorisches Recht.

Kirsten Ketscher lehrt als Dozentin für Frauenrecht an der Universität Kopenhagen. „Frauenrecht“ wird in Dänemark als Wahlfach/Spezialgebiet gelehrt und erforscht, so wie hierzulande Arbeitsrecht, Rechtssoziologie, Kriminologie usw. Eine für uns in ihrer Selbstverständlichkeit vollkommen neue und – wie ich meine – positive und ermutigende Vorstellung.

Grundthese von Kirsten Ketscher war: gegen Quotierung an sich ist nichts einzuwenden – wenn sie denn tatsächlich den Frauen nützt und ihre Positionen stärkt. Sie selbst hält dies jedoch für sehr unwahrscheinlich, weil die Anwendung von an sich „neutralen“ Konzepten wie Quotierung in einem patriarchalen, also parteilichen System, in der Regel

zugunsten der Männer ausfallen wird. Zumindest steht dies zu befürchten, also statt mehr Professorinnen wird es wahrscheinlich eher männliche Hebammen im Zeichen der „Gleichberechtigung“ geben. An konkreten negativen Beispielen aus der dänischen Praxis wies Kirsten Ketscher auch genau diese Konsequenz nach. In der anschließenden Diskussion fragten wir uns auch, ob tatsächlich Ungleiches stets formal gleich gestellt werden muß, und auf wessen Kosten die Angleichung wohl zu erfolgen hat.

Der anschließende Vortrag von Agnete Weis-Bentzon, Juraprofessorin an der Universität in Roskilde, befaßte sich mit der Frage „Kompensatorisches Recht. – Müssen Frauen Vorteile erhalten?“.

Dabei ging sie besonders auf frauenbezogene Sonderrechte ein, die allgemein als Schutzgesetze bezeichnet werden. Agnete Weis-Bentzon sieht diese „Schutz“gesetze jedoch eher als eine Behinderung von Frauen an, weil sie ihre Wahlmöglichkeiten beschränken und ihnen Wege verschließen, statt sie zu öffnen. Ebenso wie Kirsten Ketscher vertritt sie die Ansicht, daß jede/r gemäß ihren Qualifikationen und Fähigkeiten arbeiten sollte, wobei Voraussetzung ist, daß „weibliche“ Fähigkeiten nicht – wie heute üblich – grundsätzlich im Berufsleben eher negativ bewertet werden gegenüber „männlichen“ Eigenschaften.

Im Anschluß an beide Referate diskutierten die Teilnehmerinnen noch recht angeregt und kontrovers, wobei die Referentinnen ihrerseits hervorhoben, daß – sollte eine Frauenquote tatsächlich den Frauen nützen – sie selbstverständlich dies unterstützen.